

# Statuten

Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018

Inkraftsetzung: 1. Januar 2019

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Bestand und Zweck</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Mitgliedschaft im Verein "Regionalplanung Zürich und Umgebung" (RZU)</b> .....	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Organisation</b> .....	<b>5</b>
3.1.	Allgemeine Bestimmungen .....	5
3.2.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets .....	6
3.2.1.	Allgemeines .....	6
3.2.2.	Volksinitiative .....	6
3.2.3.	Fakultatives Referendum.....	7
3.3.	Die Verbandsgemeinden .....	7
3.4.	Delegiertenversammlung .....	8
3.5.	Der Vorstand .....	11
3.6.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) .....	13
3.7.	Prüfstelle.....	14
<b>4.</b>	<b>Verbandsverwaltung</b> .....	<b>14</b>
<b>5.</b>	<b>Verbandshaushalt</b> .....	<b>14</b>
<b>6.</b>	<b>Aufsicht und Rechtsschutz</b> .....	<b>15</b>
<b>7.</b>	<b>Beitritt, Austritt und Auflösung</b> .....	<b>16</b>
<b>8.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>16</b>

# 1. Bestand und Zweck

## Art. 1 Bestand

<sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden Aeugst a. A., Affoltern a. A., Bonstetten, Hausen a. A., Hedingen, Kappel a. A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a. A. bilden unter dem Namen «Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt» (ZPK) auf unbestimmte Dauer einen regionalen Planungsverband im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

<sup>2</sup>Die Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>3</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in Affoltern am Albis.

## Art. 2 Zweck

Der Zweckverband fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Er arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten, und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.

Es obliegt ihm im Besonderen:

1. die ihm vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;
2. die Planungen der im PBG nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren;
3. zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen;
4. an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken;
5. seine Mitgliedergemeinden und weitere regionale Gremien wie Gemeindepräsidentenverband, Standortförderung usw. in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten und diese zu koordinieren.

Der Zweckverband kann ferner:

6. auf Begehren seiner Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke nicht beeinträchtigt;
7. auf Begehren seiner Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten wahrnehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen;
8. weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgesetzten Verbandszweckes übernehmen.

## Art. 3 Neue Aufgaben

Die Übernahme neuer Aufgaben, die über den in Art. 2 festgelegten Verbandszweck hinausgehen, bedarf einer Änderung der Verbandsstatuten.

#### **Art. 4 Mitwirkungspflicht**

<sup>1</sup>Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Verbandsstatuten.

<sup>2</sup>Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder:

1. den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss PBG bedürfen;
2. Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband gemäss PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten;
3. zu Planungsfragen, die ihnen vom Zweckverband unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.

## **2. Mitgliedschaft im Verein "Regionalplanung Zürich und Umgebung" (RZU)**

#### **Art. 5 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Der Zweckverband ist Mitglied des Vereins "Regionalplanung Zürich und Umgebung".

<sup>2</sup>Diese bildet im Sinne des PBG die Dachorganisation der Zürcher Planungsgruppen Furttal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstiel, Zimmerberg und der Stadt Zürich sowie des Staates Zürich, als Trägerin der Regionalplanung auf ihrem Gebiet.

#### **Art. 6 Der RZU übertragene Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Zweckverband überträgt der RZU die Kompetenz zur Koordination der Planungen des Zweckverbandes mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton.

<sup>2</sup>Nach Massgabe des Bedürfnisses überträgt der Zweckverband auch planerische Einzelaufgaben an die RZU.

#### **Art. 7 Gegenseitige Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup>Die Rechte und Pflichten des Zweckverbandes als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten des Vereins.

<sup>2</sup>Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen und Sitzungen des Vorstandes des Zweckverbandes und ihrer Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen, Anträge zu stellen und deren Behandlung zu verlangen.

## **3. Organisation**

### **3.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 8 Organe**

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

#### **Art. 9 Amtsdauer**

<sup>1</sup>Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

<sup>2</sup>Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen in den Gemeinden.

#### **Art. 10 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

#### **Art. 11 Publikation und Information**

<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

<sup>2</sup>Die amtlichen Publikationen erfolgen im elektronischen Amtsblatt.

<sup>3</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>4</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## **3.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**

### **3.2.1. Allgemeines**

#### **Art. 12 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

#### **Art. 13 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

#### **Art. 14 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.

### **3.2.2. Volksinitiative**

#### **Art. 15 Volksinitiative**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 700 Stimmberechtigten unterstützt wird.

### **3.2.3. Fakultatives Referendum**

#### **Art. 16 Beschlüsse der Delegiertenversammlung**

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

1. wenn 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

#### **Art. 17 Ausschluss des Referendums**

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. die Wahlen;
5. Anträge an die Verbandsgemeinden;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Volksinitiativen und von Vorstößen der Delegierten;

## **3.3. Die Verbandsgemeinden**

#### **Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbandes.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbandes sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand oder das Gemeindeparlament ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

### **Art. 19 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

## **3.4. Delegiertenversammlung**

### **Art. 20 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung besteht aus 15 Mitgliedern. Jeder Gemeinde steht eine Delegierte oder ein Delegierter, der Gemeinde Affoltern am Albis stehen zwei Delegierte zu.

<sup>2</sup>Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung aus ihrer Mitte.

### **Art. 21 Konstituierung**

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

### **Art. 22 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.



### **Art. 23 Verabschiedung der Regionalpläne**

Die Delegiertenversammlung verabschiedet zuhanden des Festsetzungsorgans:

1. den regionalen Richtplan oder Teile davon;
2. regionale Nutzungspläne.

### **Art. 24 Weitere Zuständigkeiten**

Die Delegiertenversammlung ist im Weiteren zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium
6. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Volksinitiativen;
7. die Festsetzung des Budgets;
8. die Kenntnisnahme von Finanz- und Aufgabenplan;
9. die Genehmigung der Jahresrechnung;
10. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
11. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
12. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
13. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
14. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, welche der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet.

### **Art. 25 Vorsitz und Sekretariat**

<sup>1</sup>Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup>Die Sekretärin bzw. der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbandes.

### **Art. 26 Einberufung**

<sup>1</sup>Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr ein.

<sup>2</sup>4 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>3</sup>Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

### **Art. 27 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Verbandsvorstands nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

### **Art. 28 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup>In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

<sup>2</sup>Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

<sup>3</sup>Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

### **Art. 29 Anfragerecht der Delegierten**

<sup>1</sup>Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>2</sup>Die Anfrage ist spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

<sup>3</sup>In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

<sup>4</sup>Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag eines Delegierten beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

### **Art. 30 Öffentlichkeit der Verhandlung**

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

## **3.5. Der Verbandsvorstand**

### **Art. 31 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

<sup>2</sup>Es darf aus keiner Gemeinde mehr als ein Vorstandsmitglied gewählt werden. Der Gemeinde Affoltern am Albis steht dauernd ein Sitz im Vorstand zu.

<sup>3</sup>Die Sekretärin bzw. der Sekretär und die Regionalplanerin bzw. der Regionalplaner nehmen an den Vorstandssitzungen teil, haben aber nur beratende Stimme.

<sup>4</sup>Eine Vertretung des Kantons Zürich und der Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU) werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, haben aber nur beratende Stimme.

### **Art. 32 Offenlegung der Interessenbindungen**

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

### **Art. 33 Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup>Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
7. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten;
8. die Wahl der Regionalplanerin oder des Regionalplaners, zur fachtechnischen Beratung des Vorstandes, zur Vorbereitung von Planungen, zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu ihrer Überprüfung;
9. die Wahl weiterer Fachberaterinnen und Fachberater;
10. die Ernennung der Sekretärin oder Sekretärs.

<sup>2</sup>Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;

2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
4. das Handeln für den Verband nach aussen;
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

### **Art. 34 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und bis insgesamt Fr. 40'000 pro Jahr.

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000;

### **Art. 35 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup>Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder an die Regionalplanerin bzw. den Regionalplaner oder an die Sekretärin bzw. den Sekretär zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup>Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder oder Ausschüsse, an die Regionalplanerin oder den Regionalplaner und die Sekretärin oder den Sekretär delegiert, in einem Erlass.

### **Art. 36 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

<sup>4</sup>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

### **Art. 37 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 4 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

## **3.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 38 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Affoltern am Albis tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Offenlegung erfolgt bei der Sitzgemeinde und nach dessen Bestimmungen.

### **Art. 39 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 40 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

#### **Art. 41 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

#### **Art. 42 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

### **3.7. Prüfstelle**

#### **Art. 43 Aufgaben der Prüfstelle**

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

#### **Art. 44 Einsetzung der Prüfstelle**

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Prüfstelle.

## **4. Verbandsverwaltung**

#### **Art. 45 Verbandssekretariat**

Das Verbandssekretariat nimmt die administrativen Aufgaben, die Rechnungsführung und das Aktuariat des Zweckverbandes wahr. Die Rechnungsführung ist für die Buchhaltung sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages verantwortlich.

## **5. Verbandshaushalt**

#### **Art. 46 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

#### **Art. 47 Finanzierung der Ausgaben**

<sup>1</sup>Die Ausgaben des Verbandes sind, soweit sie nicht aus Subventionen von Bund und Kanton oder weiteren Beiträgen von Dritten bestritten werden können, durch Beiträge der Verbandsgemeinden zu decken.

<sup>2</sup>Die Ausgaben für die Führung des Verbandes, den Beitrag an den Dachverband und die allgemeinen Planungsaufgaben werden jährlich, je zur Hälfte im Verhältnis der letztbekanntesten bereinigten Steuerkraft und der vom statistischen Amt des Kantons Zürich, jeweils auf den 1. Januar festgestellten Einwohnerzahlen, auf die Verbandsgemeinden verteilt.

<sup>3</sup>Werden ausnahmsweise Planungsaufgaben wahrgenommen, die nicht zu den regionalen Obliegenheiten gehören, sondern nur einem Teil der Verbandsgemeinden dienen, so sind deren Kosten nach Massgabe des Interesses aufzuteilen.

#### **Art. 48 Beteiligungsverhältnisse**

Die Verbandsgemeinden sind im Verhältnis, wie sie den Zweckverband finanzieren, an diesem beteiligt.

#### **Art. 49 Haftung**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbandes nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis wie die Gemeinden die Finanzierung der Ausgaben handhaben.

## **6. Aufsicht und Rechtsschutz**

#### **Art. 50 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

#### **Art. 51 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstandes sowie der Sekretärin oder des Sekretärs kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandes kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **7. Beitritt, Austritt und Auflösung**

### **Art. 52 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

### **Art. 53 Austritt**

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

<sup>3</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 54 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis wie die Gemeinden den Zweckverband finanzieren.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **Art. 55 Ergänzendes Recht**

Als ergänzendes Recht finden die kantonalen Gesetze, insbesondere das Gemeindegesetz und das Planungs- und Baugesetz sowie die dazu gehörigen Verordnungen und Reglemente Anwendung.

### **Art. 56 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2010 aufgehoben.